

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. März 1938, Nummer 4

Autor(en): **H.C.K.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **83 (1938)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. MÄRZ 1938 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

32. JAHRGANG • NUMMER 4

Inhalt: Ausserordentliche Delegiertenversammlung — Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule des Kantons Zürich — Jahresbericht des ZKLV — Ausserordentliche Besoldungszulagen — Hauptversammlung der E. L. K. — Zum Rechenlehrplan — Zur Schriffrage — Zur Notiznahme

Ausserordentliche Delegierten- versammlung

Die a. o. Delegiertenversammlung mit dem Hauptgeschäft «Lehrerbildungsgesetz» findet voraussichtlich statt am *Samstag, dem 2. April 1938*. Für diese Delegiertenversammlung gelten noch die Mandate der bisherigen Delegierten (Amtsperiode 1934/38).

Der Kantonalvorstand.

Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule des Kantons Zürich

Da uns im Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht die ganze offizielle, gedruckte Gesetzesvorlage zur Verfügung steht, ist im folgenden die eine oder andere, *unwesentliche* Verschiedenheit möglich. — Wir bitten besonders die Delegierten des ZKLV, die vorliegende Nummer des P. B. bis zur a. o. Delegiertenversammlung aufzubewahren.

Der Kantonalvorstand.

§ 1. Zur Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule unterhält der Kanton eine Lehrerbildungsanstalt (Seminar).

Diese gliedert sich in

- a) eine Abteilung für allgemeine Bildung (Unterseminar);
- b) eine Abteilung für berufliche Bildung (Oberseminar).

Als Abteilung für allgemeine Bildung gilt auch die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur.

Die gesamte Ausbildungszeit beträgt fünf Jahre.

§ 2. Zum Eintritt in das Unterseminar sind das vollendete 15. Altersjahr und der Besuch der dritten Klasse der zürcherischen Sekundarschule oder einer als gleichwertig anerkannten andern Schulanstalt erforderlich.

§ 3. Die Schüler des Unterseminars erhalten nach einer am Schlusse der Schulzeit bestandenen Prüfung ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis des Unterseminars berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich.

§ 4. Zur Aufnahme in das Oberseminar sind berechtigt:

- a) die Absolventen des Unterseminars;
- b) die Absolventen anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar anpassen;
- c) die Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur, die den vom Erziehungsrat angeordneten Ergänzungskurs besucht haben.

Ueber die Zulassung allfälliger weiterer Bewerber entscheidet der Erziehungsrat.

§ 5. Im Oberseminar ist der praktischen Ausbildung und ihrer organischen Verbindung mit der Theorie besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu diesem Zwecke können Gemeindeschulen herangezogen und Uebungsschulen errichtet werden. Der Regierungsrat ordnet auf Antrag des Erziehungsrates die Organisation dieser Uebungsschulen und ihr Verhältnis zu den Schulen und Schulbehörden der Gemeinden, in denen sie errichtet werden.

§ 6. Die Absolventen des Oberseminars und allfälliger anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Oberseminar anpassen, erhalten unter Vorbehalt von § 7, Absatz 1, nach bestandener Schlussprüfung ein Fähigkeitszeugnis, das als Ausweis zur Verwendung im Hilfsdienst der zürcherischen Primarschule dient (Vikariat, Verweserei).

§ 7. Der Erziehungsrat teilt jedes Jahr vor Beginn des Schulkurses den zürcherischen Lehrerbildungsanstalten mit, wie viele der neu angemeldeten Schüler nach beendigter Ausbildung auf die Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses rechnen können.

Die Schüler, die innerhalb der festgesetzten Aufnahmezeit in die erwähnten Vorbereitungsanstalten aufgenommen werden, erhalten mit der erfolgreichen Abschlussprüfung das Recht zum Uebertritt ins Oberseminar und zur Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen.

Der Erziehungsrat bestimmt zudem alljährlich die Zahl der Kandidaten, die ausser den erwähnten Absolventen der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten zur Fähigkeitsprüfung als Primarlehrer zugelassen werden.

§ 8. Bürger des Kantons Zürich und andere Schweizerbürger, die seit mehr als fünf Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der staatlichen Primarschule, sofern sie — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet haben.

Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufsbetätigung nicht bewährt hat oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten oder wegen sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen oder wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Gegen die Verweigerung des Wahlfähigkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, gegen den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes innerhalb einer Frist von 10 Tagen Rekurs eingereicht werden.

§ 9. Die Erziehungsdirektion übt in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Oberaufsicht über sämtliche Lehrerbildungsanstalten aus.

Die Aufsicht über die staatliche Lehrerbildungsanstalt wird durch eine vom Regierungsrat gewählte Kommission ausgeübt.

Die Leiter des Unter- und Oberseminars und ihre Stellvertreter haben in der Aufsichtskommission beratende Stimme.

§ 10. Der Vollzug des Gesetzes wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Lehrplan, Studienordnung und Prüfungsreglemente werden vom Erziehungsrat erlassen.

§ 11. Die Erziehungsdirektion fördert in Verbindung mit dem Erziehungsrate die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte durch Veranstaltung oder Subventionierung besonderer Kurse und Vorträge und durch Beiträge an die Kosten von Studienaufenthalten und Kursbesuchen. Sie kann die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung obligatorisch erklären.

§ 12. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 13. Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze ausser Kraft gesetzt, insbesondere die §§ 221 bis 239, 274, 276, 284 und 294 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859.

Jahresbericht pro 1937

V. Präsidentenkonferenz.

Es fand keine Präsidentenkonferenz statt. Hingegen wurden die Präsidenten der Bezirkssektionen auf den 25. November zu einer Sitzung des Aktionskomitees für das Lehrerbildungsgesetz eingeladen. Als das Lehrerbildungsgesetz in den Kantonsratsverhandlungen vom 15. und 22. November behandelt, die Beschlussfassung über den Artikel 7 aber vertagt worden war, um der Kommission und den Fraktionen Gelegenheit zu geben, neue Fassungen zu beraten, lag es dem Kantonalvorstand daran, seine Beratungen und Beschlussfassung in der letzten und entscheidenden Phase auf möglichst breitem Grund durchzuführen zu können. — Die Eingabe an den Kantonsrat vom 26. November (Päd. Beob. 21/22, 1937) ist das Ergebnis dieser Sitzung.

VI. Kantonalvorstand.

Die Arbeitskraft des Kantonalvorstandes ist im vergangenen Jahr, besonders im letzten Viertel, in starkem Masse beansprucht worden. Neben vielen anderen Geschäften kamen die letzten und entscheidenden Besprechungen über das Lehrerbildungsgesetz, die Milderung des kantonalen Lohnabbaues musste erkämpft werden. — Es wurden 111 Geschäfte mit einer laufenden Nummer versehen (1936: 92); aus den Jahren 1934, 1935 und 1936 wurden 15 Geschäfte weitergeführt (1936: 18 aus früheren Jahren weitergeführte Geschäfte). — Zahl der Vorstandssitzungen: 14 (1936: 14); der Leitende Ausschuss hielt 2 Sitzungen ab (1936: 4). Die Zahl der Sitzungen konnte dank starker Benützung des Telephons verhältnismässig tief gehalten werden, sodann deswegen, weil die Geschäfte durch

die Aktenzirkulation vorbereitet wurden und weil die Mitglieder des Leitenden Ausschusses die letzte Durcharbeitung von Eingaben, Mitteilungen im Päd. Beob. und wichtigen Briefen, sowie die letzte Festlegung der Verhandlungsbasis für Konferenzen und Besprechungen sehr oft in Zusammenkünften erledigten, welche nicht als Sitzungen gezählt wurden. Ueber die Abordnung von Mitgliedern des Kantonalvorstandes, namentlich von Mitgliedern des Leitenden Ausschusses, an Konferenzen und Besprechungen wurde nicht Registratur geführt; diese Abordnungen waren aber zahlreich, sie gehören zu den unumgänglichen Beanspruchungen des Vereinsvorstandes.

VII. Wichtige Geschäfte.

1. Der Pädagogische Beobachter.

Wie in den beiden Vorjahren wurden anstatt 24 nur 22 Nummern herausgegeben. Gesamtausgaben: Fr. 3335.55. Dem gegenüber steht eine Einnahme von Fr. 100.—, nämlich ein Beitrag der Erziehungsdirektion für die Doppelnummer 14/15 (Bericht der Schriftkommission). Die wirklichen Ausgaben betragen demnach Fr. 3235.55 (1936: Fr. 3291.—); für die einzelne Nummer Fr. 147.07 (1936: Fr. 149.59). — Da für eine Nummer sozusagen kein Honorar ausgerichtet werden musste, konnte an den Honorarkosten gegenüber dem letzten Jahr eine Einsparung erzielt werden. Die auch im Berichtsjahr erneut gestiegenen Kosten für die Separata heben diese Einsparung leider auf. (Allein die Porti für die Separata sind von Fr. 174.72 im Jahr 1936 auf Fr. 190.15 im Jahr 1937 gestiegen). — Diese Tatsache hat den Kantonalvorstand veranlasst, in einem Zirkular an die Nichtabonnenten der «Schweizerischen Lehrerzeitung» zu gelangen und sie angelegentlich zum Abonnement auf die «S. L. Z.» einzuladen. Ganz abgesehen davon, dass es der Kantonalvorstand als eine kleine Standespflicht ansieht, das Organ unseres grossen deutschschweizerischen Lehrerverbandes durch das Abonnement zu unterstützen, ist er überzeugt, die Lehrerzeitung mit gutem Gewissen empfehlen zu dürfen.

Wie in den früheren Jahren führte Fräulein Melanie Lichti

2. Die Besoldungs-Statistik.

Ihr Bericht lautet: Am Anfang des Jahres 1937 brachte die Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen, wie sie das Amtliche Schulblatt vom Dezember 1936 mitteilte, Unsicherheit und Besorgnis in die Lehrerschaft, vor allem in den Gemeinden, die durch die neue Regelung der ausserordentlichen Besoldungszulage verlustig gehen sollten. Der Kantonalvorstand behandelte dieses Problem in mehreren Sitzungen als wichtigstes Geschäft und richtete am 12. Februar 1937 an den Erziehungsrat eine Eingabe, deren Wortlaut im Päd. Beob. Nr. 8 vom 21. Mai der Lehrerschaft zur Kenntnis gebracht wurde. In Nr. 9 des Päd. Beob. vom 4. Juni 1937 findet sich die Darstellung, wie weit der Erziehungsrat in einer neuen Verordnung unseren Wünschen entsprach, und in Nr. 11, 1937, wurde mitgeteilt, dass der Erziehungsrat auch für die Lehrerschaft der Klassen 5 und 6 die ausserordentlichen Zulagen sozusagen restlos zusprach.

Da jedes Jahr eine Neueinteilung in Beitragsklassen erfolgt, machen wir die Kollegen aufmerksam, sich selbst auch um ihre ausserordentliche Besoldungszulage zu kümmern und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Gesuche rechtzeitig an die Erziehungsdirektion gelangen.

Die Abwertung vom September 1936 wirkte sich im Laufe des Jahres 1937 in einer fühlbaren Verteuerung der Lebenskosten aus und kam so für die Festbesoldeten einem erneuten Lohnabbau gleich. Nachdem im Juni schon der VPOD mit einer Eingabe an den Regierungsrat gelangt war, richteten die Verbände der gesamten Lehrerschaft des Kantons Zürich am 8. Oktober 1937 eine Eingabe an den Regierungsrat, in der sie eine Milderung des kantonalen Lohnabbaues verlangten und begründeten (s. Päd. Beob. Nr. 19 vom 19. Nov. 1937). Auf die Weisung des Regierungsrates vom 4. November folgte am 16. November eine neue Eingabe der (gesamten) Personalverbände an die Staatsrechnungsprüfungskommission (s. Päd. Beob. Nr. 20 vom 3. Dez. 1937). Der Kantonsrat konnte sich den gründlichen Darlegungen und überzeugenden Argumenten nicht verschliessen, so dass nun vom 1. Januar 1938 an eine Milderung des kantonalen Abbaues um 5 % eintritt. Es ist zu hoffen, dass ebenso wie beim Abbau die Gemeinden sich auch beim Aufbau dem kantonalen Vorgehen anschliessen werden.

Möchten die Kollegen, soweit es ihnen möglich ist, nicht versäumen, bei den Budgetberatungen in den Gemeinden auf diese neue Sachlage hinzuweisen und ihre Ansprüche geltend zu machen! Dabei leisten Vergleichszahlen der Zulagen in andern Gemeinden oft gute Dienste, und die Besoldungsstatistik des ZKLV steht mit solchem Material gerne und jederzeit zur Verfügung. Sie ist aber ihrerseits auf die Mitarbeit der Kollegen angewiesen und bittet wiederum ebenso dringend als höflich, Änderungen in den Gemeindezulagen sofort zu melden, damit die Auskünfte sich auf die richtigen Angaben stützen können.

Arbeits-Übersicht.	Zahl der Auskünfte	
	1936	1937
Obligatorische und freiwillige Gemeindezulagen	3	7
A. o. Staatszulagen	2	1
Besoldungen im Kanton Zürich	1	—
Besoldung in bestimmten Gemeinden	2	1
Berechnung der Besoldung	5	2
Gemeinde-Ruhegehälter	3	1
Unterschied der Primar- und Sekundarlehrer-Besoldung	3	1
Auswirkung des Finanzprogramms	2	—
Schülerzahlen	1	—
Lohnbewegung im Kanton Zürich und in einzelnen Gemeinden	1	—
Differenz der Gemeinde-Zulagen für Lehrer und Lehrerinnen	1	2
Abbau der Gemeinde-Zulagen	—	6
Besoldungs-Statut einer Gemeinde	—	1
Lehrerinnen-Besoldungen	—	1
Entschädigung für fakultat. Unterricht	—	2
(Fortsetzung folgt.)	Total	24 25

Ausserordentliche Besoldungszulagen

H. C. K. — In Nr. 2/1938 des Amtlichen Schulblattes gibt die Erziehungsdirektion Kenntnis von der Neueinteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden in Beitragsklassen, die gemäss Verordnung vom 27. Mai 1935 jedes Jahr vorgenommen werden muss. Bei Verschiebungen ist u. a. darauf zu sehen, dass eine Gemeinde gegenüber dem Vorjahre um höchstens drei

Beitragsklassen schlechter gestellt werden darf. (§ 7, Abs. 2, der Verordnung.)

Seit dem Erscheinen dieser Neueinteilung werden wir häufig angefragt, wie es sich nun mit den a. o. Zulagen für das Schuljahr 1938/39 verhalte. Es dürfte darum gegeben sein, die in Frage kommenden Bestimmungen wieder anzugeben.

§ 8 des «Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen» vom 2. Februar 1919 lautet:

«§ 8. Der Staat richtet ausserordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im 1.—3. Jahr Fr. 200.—, im 4.—6. Jahr Fr. 300.—, im 7.—9. Jahr Fr. 400.— und für die Folgezeit Fr. 500.—.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.»

Die einschlägigen §§ der in Frage kommenden Verordnung bestimmen:

§ 59¹⁾. Die Ausrichtung ausserordentlicher Besoldungszulagen an definitiv angestellte Primar- und Sekundarlehrer nach § 8 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erfolgt im Rahmen des verfügbaren Kredites nach Grundsätzen, die zu Beginn eines jeden Jahres der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufstellt.

Wenn die Voraussetzungen für die Verabreichung der Zulage nach § 8 b, Abs. 1 und 2, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 infolge Neueinteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen oder wegen Teilung der Schule nicht mehr zutreffen, so können diese Zulagen weiterhin ausgerichtet werden, wenn der Lehrer mindestens 12 Jahre an der gleichen Schule geamtet hat und während dieser Zeit ohne Unterbruch zum Bezüge der ausserordentlichen Zulage berechtigt war. Der Entscheid steht beim Regierungsrat.

§ 60. Die ausserordentlichen Besoldungszulagen werden für das Schuljahr ausgerichtet.

§ 61. Die Berechtigung zum Bezug einer ausserordentlichen Zulage wird jedes Jahr durch die Erziehungsdirektion neu geprüft.

Die Ausrichtung der Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erfolgt ohne weiteres.

Für die Verabreichung von Zulagen nach § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 sind von den Schulpflegern mit der erforderlichen Begründung Gesuche der Erziehungsdirektion bis 15. März einzureichen.

§ 62. Lehrern, die gerechtfertigten Anlass zu Klagen geben, kann der Regierungsrat die ausserordentliche Staatszulage auf Antrag des Erziehungsrates entziehen.

Die in § 59 erwähnten Grundsätze betr. die a. o. Zulagen sind für das Schuljahr 1938/39 noch nicht festgelegt. Sie dürften in einer der nächsten Sitzungen des Erziehungsrates zur Sprache kommen. Nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat werden sie im Amtl. Schulblatt bekanntgegeben. — Bis dahin sind evtl. Eingaben betr. die a. o. Zulagen gemäss § 8, Absatz 1, des Gesetzes nicht nötig.

Damit nichts versäumt wird, dürfte es hingegen von Vorteil sein, Eingaben betr. a. o. Zulagen gemäss § 8,

¹⁾ Aus der «Verordnung zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936». (Vom 15. April 1937.)

Absatz 2, des Gesetzes (ungeteilte Schulen) auf den 15. März a. c. der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates einzureichen.

Hauptversammlung der Elementarlehrerkonferenz des Kt. Zürich*)

C. Sch. — Samstag, den 6. November a. c., führte die ELK unter der klaren, straffen Führung von Übungslehrer E. Bleuler im Grossmünster-Schulhaus Zürich ihre diesjährige Hauptversammlung durch. Trotzdem keine persönlich gewinnbringenden Vorträge oder Vorführungen auf der Geschäftsliste standen, fanden sich über hundert Lehrerinnen und Lehrer der Konferenz zur Tagung zusammen. Für geübte Augen liess schon die gegenüber anderen Jahren grössere Zahl an männlichen Lehrkräften besonderes Interesse der Mitglieder erraten.

Nach der Begrüssung ehrte der Vorsitzter unsere Kollegin, Fr. Emilie Schächli, mit warm empfundenen Worten.

Der Jahresbericht und die Abnahme der Rechnungen wurden zwecks Zeitgewinn für die Hauptgeschäfte rasch erledigt. Als erstes leitete dann der Vorsitzende auftragsgemäss durch ein sachgemässes Referat die Besprechungen zum neuen *Rechenlehrplan* ein. Die nachfolgende Aussprache wurde sofort und schwungvoll von der Versammlung aufgenommen. Nicht weniger als 20 Redner nahmen einmütig Stellung gegen drei Punkte des Lehrplanes. Wenn dies geschah, so sicher nicht aus Freude an Kritik, sondern aus der Erkenntnis eigener Erfahrung und aus der Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Schülern. Nach einer kritischen Auseinandersetzung über die Stelle im Bericht der Kommission, wo das Zehnerüberschreiten als eine Notwendigkeit für das Stoffpensum der 1. Kl. begründet wird, wurde die Vorschrift, der Zehner sei in der 1. Klasse nicht nur zählend, sondern auch rechnerisch zu überschreiten, nur von einer Seite verteidigt. Die Konferenz entschied sich denn auch mit 76 : 10 Stimmen für das Verschieben des Zehnerüberschreitens in die 2. Kl. Mit allen gegen eine Stimme wurde die Einführung der Masse in der 2. Kl. abgelehnt; einstimmig wurde die Vorschrift des Stoffplanes, die eine bestimmte Reihenfolge für die Einführung der Einmaleins-Reihen festlegt, verworfen. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, sich mit der Lehrplan-Kommission in Verbindung zu setzen zur Erreichung eines Wiedererwägungsantrages. Man hofft dadurch, von der beschlossenen, direkten Eingabe an den Erziehungsrat Umgang nehmen zu können. Einen Erfolg in dieser Sache versprach man sich um so eher, als mit den Aenderungen keine anderen Stufen irgendwie betroffen werden.

Als zweites Hauptgeschäft kam der Beschluss des Erziehungsrates betr. die Schriftfrage (Amtl. Schulblatt vom 1. Oktober 1937) zur Sprache. Es steht ausser allem Zweifel, dass die Elementarstufe von diesem Beschluss am meisten getroffen wird. Sie bedauert ihn, da er auf die Erfahrungen, die von einem überwiegenden Teil der Elementarlehrerschaft in der Schriftreform gemacht worden sind, keine Rücksicht

*) Verschiedene Umstände verzögerten leider das Erscheinen dieses Berichtes.

nimmt. Nachdem nun aber der Auftrag zur Aufstellung eines neuen Lehrplanes für den Schreibunterricht und zur Ausarbeitung einer neuen Schriftvorlage erteilt ist, verzichten wir auf weitere Erörterungen der Sachlage im Interesse und zum Wohl der Sache selber. Der Zeitpunkt, unsere methodischen Forderungen und Erfahrungen geltend zu machen, wird dann gekommen sein, wenn der neue Lehrplan für das Schreiben und der neue Lehrgang vorliegen, und die ganze Lehrerschaft Gelegenheit hat, sie zu prüfen und zu begutachten.

*

Die kantonale Rechenlehrplan- und Schriftkommission teilen uns mit, dass sie verzichten, zu dieser Fassung des obigen Berichtes das Wort zu ergreifen.
Die Redaktion.

Zum Rechenlehrplan

In der Berichterstattung über die Jahresversammlung der RLK vom 30. Okt. 1937 (P. B. Nr. 20/1937) wird mitgeteilt, dass die Vorschläge der Konferenzen betr. den Rechenlehrplan nur von fünf Schulkapiteln restlos angenommen worden seien. Fritz Koller, Primarlehrer in Zürich, ersucht uns mitzuteilen, dass für den Bereich der Realstufe (4.-6. Klasse) acht Kapitel den Vorschlägen der Kantonalen Reallehrerkonferenz zugestimmt hätten.
Die Redaktion.

Zur Schriftfrage

Auf die verdankenswerte Initiative des Synodalvorstandes hin ist zwischen den beiden Lagern «schweizerische Einheitsschulschrift» und zürcherische Schulschrift eine Art Burgfrieden geschlossen worden. Man war und ist der sicher richtigen Auffassung, dass zunächst einmal der Lehrgang Flückiger-Freiwillige Schriftkommission abgewartet werden müsse; nach praktischen Erfahrungen mit diesem Lehrgang sei der Zeitpunkt neuer Diskussion gekommen; dazumal solle die Lehrerschaft auch offiziell Gelegenheit haben, sich zu äussern. — Notwendige *sachliche Darstellungen* in der Schriftfrage sollten auch inzwischen nicht unterbunden sein.

Herr P. von Moos kannte dieses «gentlemen's agreement». Trotzdem lässt er in der von ihm redigierten Beilage zur SLZ «Die Schrift» (18. Febr. 1938) einen Artikel «Ist die Schulschriftfrage im Kanton Zürich gelöst?» erscheinen, in welchem hämische Bemerkungen die Armut an Argumenten verdecken sollen. So einfach und so reizvoll es wäre, den Artikel des Herrn P. von Moos zu «erledigen», verzichten wir darauf, auf seine Polemik einzutreten. Die sachlichen Darstellungen betr. die zürcherische Schulschrift sollen im gegebenen Zeitpunkt erscheinen.

H. C. Kleiner,

Präsident der Schriftkommission des Erziehungsrates.

J. Schmid,

Präsident der Freiwilligen Schriftkommission.

Zur gef. Notiznahme

Wegen Raummangel muss der Schluss des Artikels von J. Böschstein leider verschoben werden.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.